

HRM2 BG / KG SO; Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Bürger- und Kirchgemeinden; Änderung des Gemeindegesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 3, 24, 25, 27 Absatz 1 Buchstabe e, 45-57 und 145 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. März 2020 (RRB Nr. 2020/428)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992²⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 148 Abs. 3 (neu)

³ Das Departement kann im Rahmen des Rechnungslegungsmodells die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden von der Führung der Geldflussrechnung sowie einzelner Elemente des Anhangs in der Jahresrechnung entbinden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [131.1.](#)

[Geschäftsnummer]

Solothurn, XX. XXXXX 20XX

Im Namen des Kantonsrates

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.